

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Dienheim
für das Haushaltsjahr 2019
vom 19.02.2019

Der Gemeinderat hat am 23.01.2019 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Haushaltsjahr 2019

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.084.007 €
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</u>	<u>3.406.529 €</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-322.522 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-172.385 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	124.500 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>429.500 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-305.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-477.385 €

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

Haushaltsjahr 2019:

für zinslose Kredite auf	0 €
<u>für verzinsten Kredite auf</u>	<u>0 €</u>
zusammen auf	0 €

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

▪ Grundsteuer A	300 %
▪ Grundsteuer B	365 %
▪ Gewerbesteuer	365 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

▪ für den ersten Hund	48 €
▪ für den zweiten Hund	70 €
▪ für jeden weiteren Hund	120 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S 57), werden festgesetzt:

1. Weinbergshut

▪ Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2019	55,00 € pro Hektar
▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2016	5,70 € pro Hektar
▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2017	-2,84 € pro Hektar

2. Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

▪ Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2019	10,00 € pro Hektar
▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2016	-6,61 € pro Hektar
▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2017	19,82 € pro Hektar

3. Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde

bei Grundstücken mit einem Wert bis 1.535,00 €	eine Gebühr von	0,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert bis 7.670,00 €	eine Gebühr von	5,10 €
bei Grundstücken mit einem Wert bis 25.565,00 €	eine Gebühr von	15,35 €
bei Grundstücken mit einem Wert bis 51.130,00 €	eine Gebühr von	25,60 €
bei Grundstücken mit einem Wert bis 76.695,00 €	eine Gebühr von	35,80 €
bei Grundstücken mit einem Wert ab 76.695,01 €	eine Gebühr von	51,15 €

4. Stellplatzablösegebühren im Gemeindegebiet

Der Geldbetrag pro Stellplatz gemäß § 47 LBauO wird festgesetzt auf **8.000,00 €**

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 11.492.427,06 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2018 beträgt 11.209.196,06 € und zum 31.12.2019 dann 10.886.674,06 €.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.100 € überschritten sind.

In Ergänzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dienheim sind zur abschließenden Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen berechtigt:

- der Haupt- und Finanzausschuss bis zu einem Betrag von 7.000,00 €
- der Bau- und Friedhofsausschuss bis zu einem Betrag von 7.000,00 €

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

- Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf **60,00 €** festgesetzt.
- Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen von 60,01 € bis 2.600,00 € endgültig zu entscheiden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01 2019 in Kraft.

Dienheim, den 19.02.2019
Norbert Jochem, Ortsbürgermeister

Satzung wurde am 27.02.2019 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht